Ministerium für Umwelt,
Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten ● Postfach 50 09 ● 24062 Kiel

Landräte (Ober-) Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Veterinärämter -
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen / vom	*Mein Zeichen / vom*	*Telefon (0431)*	*Datum*
	V 25-7221.230.1-1	**988-7296** **Dr. Irmer**	**04. Dezember 2001**

Tierschutz;
Dauerhaltung von Pferden in Anbindehaltung

Mit Erlaß vom 06. Februar 1996 habe ich Ihnen die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 10. November 1995 der Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Pferdehaltung“ beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beachtung und mit der Bitte übersandt, sie auch in den Bereichen, die sich mit Stallbau im weitesten Sinne beschäftigen, zugänglich zu machen.

Nach diesen Leitlinien erfüllt die dauerhafte Anbindehaltung von Pferden nicht die Kriterien einer artgerechten Pferdehaltung und ist abzulehnen; für Fohlen und Jungpferde ist sie in den Leitlinien als tierschutzwidrig eingestuft.

Aufgrund neuerer Untersuchungen (siehe beigefügte Stellungnahme der TU München vom Oktober 2001) steht die dauerhafte Anbindehaltung von Pferden grundsätzlich im Widerspruch zu den Kriterien einer verhaltensgerechten Pferdehaltung, wie sie § 2 Tierschutzgesetz fordert, denn sie schränkt das Bewegungsbedürfnis der Tiere erheblich ein und unterbindet das arteigene Bedürfnis nach Sozialkontakt (Fellknabbern),

Körperpflege (Wälzen, Scheuern), Erkundung sowie das Liegen in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen weitestgehend.
Darüber hinaus wird der hohe Anteil an verhaltensgestörten Tieren als Beweis für die unzureichende Tiergerechtheit der Anbindehaltung gesehen.

Ich bitte Sie daher, soweit noch nicht geschehen, die Pferdehalter, die Pferde noch in Ständern dauerhaft untergebracht haben, mittels einer Verfügung nach § 16 a Tierschutzgesetz aufzufordern, die Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von höchstens 12 Monaten zu beenden und die betroffenen Pferde entsprechend den Vorgaben der genannten Leitlinien unterzubringen.

Vor dem Erlaß solcher Verwaltungsverfügung bitte ich, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Der Sofortvollzug sollte grundsätzlich angeordnet werden, weil eine weitere Haltung der Pferde in Ständern über die Übergangsfrist hinaus vermieden werden muß. Die Anordnung des Sofortvollzuges ist verhältnismäßig, weil bereits die Einräumung der Übergangsfrist weit bemessen ist und dies dem Tierhalter gestattet, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Ein Zwangsgeld sollte angedroht werden (§ 236 Abs. 3 Satz 2 LVwG).

Eine Anbindehaltung ist in Zukunft nur tolerierbar, wenn sie vorübergehend geboten ist

- auf Turnieren u.ä. Veranstaltungen oder
- während tierärztlich gebotener Behandlungen.

Über in diesem Zusammenhang entstehende Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren bitte ich mir zu berichten.

gez. Dr. Irmer

Anlage: Stellungnahme der TU München vom Oktober 2001

Mercatorstraße 3
24106 Kiel
Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-7137

Buslinien ab Hauptbahnhof:
11, 500,501,502, 900, 901
-Haltestelle Elendsredder-,
33, 61, 62
-Haltestelle Mercatorstraße-

ANBINDEHALTUNG VON PFERDEN

Die Anbindehaltung von Pferden gilt zwar allgemein in der Fachwelt und in der Praxis als überholtes Haltungssystem, ist jedoch derzeit noch in regional unterschiedlicher Häufigkeit anzutreffen. Einzig im Bundesland Hessen wurde die Anbindehaltung von Pferden 1998 verboten. Häufig wird daher immer wieder die Frage diskutiert, ob diese Haltungsform für Pferde heute noch trotz Änderung der Nutzung der Pferde (im Vergleich zu früher kein mehrstündiger täglicher Arbeitseinsatz mehr) und des heute vorherrschenden Pferdetyps (Pferde stehen im Vergleich zu früher „höher im Blut") als tiergerecht angesehen werden kann.

Am Lehrgebiet für Tierhaltung und Verhaltenskunde des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der Technischen Universität München wurde deshalb eine wissenschaftliche Studie durchgeführt, die sich mit der Fragestellung befasste, ob die Ständerhaltung von Pferden wie sie heute praktiziert wird, noch unter dem Aspekt des Tierschutzes vertretbar ist.

In die Untersuchung waren insgesamt 74 Pferde aus 16 verschiedenen Pferdehaltungen einbezogen*). Es wurden Haltungsdaten erhoben und Verhaltensbeobachtungen durchgeführt. Zur Ermittlung der Haltungsdaten wurde einerseits der Betriebsleiter nach Betriebsform, Aufstallung, Pferdebestand, Management, Hygienemaßnahmen und Fütterung sowie nach Bewegungsmöglichkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten und Unfälle in seiner Pferdehaltung befragt. Andererseits wurden die genannten Kriterien selbst überprüft sowie zusätzlich technische Daten erhoben. Dazu zählten die Abmessungen der Stallgebäude, Fensterflächen, Ständer, Pferde (Widerristhöhe), Anbindung, Fütterungs- und Tränkeinrichtungen. Zusätzlich wurden Verhaltensbeobachtungen an jeweils drei Pferden je Stall durchgeführt. Diese wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und über sechs Stunden am Tag beobachtet. Erfasst wurden essentielle Verhaltensweisen des Sozial-, Bewegungs-, Fress-, Ruhe-, Komfort- und Erkundungsverhaltens sowie Verhaltensauffälligkeiten. Um einen vollständigen Überblick über den 24-Stunden-Tag zu erhalten wurden ergänzend dazu vier Pferde jeweils an 3 Tagen über 24 Stunden mittels Videoüberwachung beobachtet. Als Kontrollgruppe dienten Pferde, die unter naturnahen Bedingungen (24-stündiger Weidegang) gehalten wurden (3 Haltungen).

Zur Beurteilung der Haltungsdaten unter dem Aspekt der Tiergerechtheit wurden die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten" des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL 1995) und die „Mindestanforderungen an die Sport- und Freizeitpferdehaltung" der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT 1992) zugrunde gelegt. Die Studie konnte gravierende Mängel hinsichtlich der dort gestellten Anforderungen aufdecken, wovon die wichtigsten auf der nächsten Seite kurz aufgeführt werden sollen.

---

*) Alle Betriebsleiter nahmen freiwillig an vorliegender Untersuchung teil. Zahlreiche darüber hinaus kontaktierte Besitzer von Anbindehaltungen lehnten die Teilnahme zum Teil rigoros ab. Anhand der dabei gewonnenen Gesprächsinformationen konnte gefolgert werden, dass es sich bei den Ständerhaltungen der vorliegenden Studie um Stallungen handelt, die noch mit am besten geführt sind.

Die Ständer waren bei 68% der Pferde zu schmal und bei 38% zu kurz, wodurch das Abliegen erschwert bzw. unmöglich gemacht wurde. Dabei erwies sich die vom BMVEL geforderte Standlänge mit 2 x Wh (Wh = Widerristlänge) als unzureichend, da diese nur die Trennwandlänge berücksichtigt. Ob das Pferd diesen Bereich auch nutzen kann, hängt nach vorliegenden Befunden jedoch zusätzlich von der Länge der Anbindung und von möglichen rückwärtigen Begrenzungen (z.B. Ketten, Bodenschwellen) ab, was von uns als „nutzbare Standlänge" bezeichnet wurde. Darüber hinaus fehlen in den Leitlinien zur Pferdehaltung des BMVEL (1995) Anforderungen an die Ausführung der Anbindung. In den Praxisbetrieben erfolgte diese daher auch nach eigenem Gutdünken. Demzufolge wiesen auch fast 30% der Anbindungen zum Teil erhebliche Mängel auf. Die Folge war, dass die Tiere bei „zu kurzer Anbindung nach unten" nur erschwert fressen und lediglich mit hochgezogenem Kopf liegen konnten. Bei „zu kurzer Anbindung nach oben" kam es zu deutlichen Einschränkungen im Sozialkontakt, beim Erkunden und im Komfortverhalten. Erschreckend war das mangelhafte Bewegungsangebot. Fast 70% der Pferde konnte sich nicht wenigsten einmal täglich außerhalb des Standes (Koppelgang oder Arbeit) bewegen. Täglich freie Bewegung erhielten lediglich 10% der Pferde. Besonders im Winterhalbjahr kam es diesbezüglich zu gravierenden Defiziten. Alarmierend war der hohe Anteil an verhaltensgestörten Pferden. Über 50% der beobachteten Tiere wies mindestens eine Verhaltensstörung (Koppen, Weben etc.) auf. Vergleichsweise dazu werden in der Literatur als durchschnittliche Häufigkeiten von Verhaltensstörungen lediglich 1 – 15 % angegeben. Pferde unter natürlichen Lebensbedingungen zeigen gemäß der Fachliteratur überhaupt keine Verhaltensstörungen. Auch die von uns beobachteten drei Kontrollgruppen waren frei von Verhaltensanomalien.

Die dauerhafte Anbindehaltung von Pferden steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Kriterien einer verhaltensgerechten Pferdehaltung, wie sie das Tierschutzgesetz fordert, denn sie schränkt das Bewegungsbedürfnis der Tiere erheblich ein und unterbindet weitestgehend das arteigene Bedürfnis nach Sozialkontakt, Körperpflege (Wälzen), Erkundung sowie das Liegen in der Seitenlage (Tiefschlaf). Vorliegende Untersuchung bestätigt diese grundsätzliche Feststellung. Beweis für die unzureichende Tiergerechtheit der Anbindehaltung ist darüber hinaus der hohe Anteil an verhaltensgestörten Tieren.

Da die Forderungen der Leitlinien zur Pferdehaltung des BMVEL (1995) bezüglich der Anbindehaltung von Pferden unzureichend sind und auch nach einer Überarbeitung Kontrollen seitens der Amtstierärzte wegen des hohen Aufwands nur bedingt zu einer Behebung der Mängel führen würden, scheint allein ein bundesweites absolutes Verbot der dauerhaften Anbindehaltung zu einer Besserung der Haltungsbedingungen von Pferden zu führen. Es sollten daher alle Pferdehalter, die Pferde noch in Ständern dauerhaft aufstallen, aufgefordert werden, ihre Anbindehaltung in einem angemessenen Zeitraum zu beenden.

Dr. Margit H. Zeitler-Feicht und Stephanie Buschmann

Technische Universität München, Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt, Department für Tierwissenschaften, Alte Akademie 12, 85350 Freising.